



## **Anforderung an eine kumulative Dissertation im DOK**

Die Programmkommission des DOK erlässt folgende ergänzende Bestimmungen:

- Kumulative Dissertationen sind im DOK zulässig. Der Entscheid des Zulassens einer kumulativen Dissertation liegt beim Dissertationskomitee.
- Die kumulative Dissertation muss in ihrer Gesamtheit einer Dissertation in Form der Monographie entsprechen. Die einzelnen Beiträge müssen in einem inneren Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein.
- Das Werk besteht aus mindestens fünf Teilen: Es umfasst ein einleitendes Kapitel, welches den o.g. Zusammenhang darlegt, die inhaltlichen Einzelleistungen (mind. drei Artikel) sowie ein Fazit.
- Einer der drei Artikel sind von dem Doktoranden in Einzelarbeit zu verfassen. Referent oder Korreferent können nur in je einem Artikel Koautor sein und nicht gemeinsam in einem Artikel als Koautoren fungieren.
- Bei einem Beitrag mit mehreren Autoren ist der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang auszuweisen. In diesem Fall muss für den Beitrag eine Autorenvereinbarung erstellt werden, in dem die Koautoren die Aufteilung durch Unterschrift schriftlich bestätigen. Die Autorenvereinbarung wird als Anlagezusammen mit der kumulativen Dissertation eingereicht.
- Sollte Referent/in oder Korreferent/in auch Koautor/in eines Artikels sein, so verzichtet er/sie auf die Begutachtung dieses Teils. Es wird ein unabhängiges drittes Gutachten eingeholt, das die schriftliche Gesamtleistung beurteilt; «unabhängig» bedeutet, dass die Gutachterin resp. der Gutachter in keinem Arbeits- oder Abhängigkeitsverhältnis mit allen am Verfahren beteiligten Personen steht. Das Dissertationskomitee schlägt der Programmkommission zwei mögliche Gutachtende mit Begründung vor.
- Jeder Artikel muss inhaltlich und formal eine eigenständige Leistung darstellen. Allfällig redundante Teile sind nach Möglichkeit zu vermeiden und müssen in der Anlage der Dissertation kenntlich gemacht werden.
- Die Artikel müssen in Fachzeitschriften eingereicht sein und sich nachweisbar im Begutachtungsprozess befinden. Veröffentlichte Conference Proceedings können als Artikel angerechnet werden, wenn sie einen nachgewiesenen Begutachtungsprozess (ein peer reviewing) durchlaufen haben.